

Az.: 3 A 779/18
5 K 2367/16

Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Wohngeld
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 3. Dezember 2019

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 18. Januar 2018 - 5 K 2367/16 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Sein Vorbringen, auf dessen Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass die von ihm geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (Nr. 2), der Divergenz i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO (Nr. 3) oder eines Verfahrensmangels i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO (Nr. 4) gegeben sind.
- 2 1. Der Kläger begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ihm Wohngeld für den Zeitraum vom 1. Oktober 2013 bis 31. März 2014 in gesetzlicher Höhe sowie für den Zeitraum vom 1. April 2014 bis 31. März 2015 über das bisher bewilligte Wohngeld hinaus Wohngeld in gesetzlicher Höhe zu bewilligen.
- 3 Seine nach Abschluss des Vorverfahrens erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht abgewiesen, da dem Kläger kein Anspruch auf die begehrte Bewilligung von Wohngeld zustehe. Es sei schon zweifelhaft, ob er im Hinblick auf sein Untermietverhältnis wohngeldberechtigt sei. Ungeachtet dessen seien die Anspruchsvoraussetzungen für den gesamten Zeitraum vom 1. Oktober 2013 bis 31. März 2015 nicht erfüllt, da die Beklagte aufgrund seiner Angaben keine plausible Einkommensermittlung durchführen und dementsprechend kein Wohngeld habe festsetzen können. Der Berechnung von Wohngeld sei eine Plausibilitätsprüfung auf der Grundlage des nach Maßgabe der §§ 13 ff. WoGG zu berücksichtigenden

Einkommens vorgelagert. Hier habe die Beklagte das Begehren des Klägers in rechtlich nicht zu beanstandender Weise aus Gründen der Beweislast abgelehnt. So habe nach den vom Kläger getätigten Angaben und eingereichten Unterlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht hinreichend nachvollziehbar festgestellt werden können, mit welchen Mitteln dieser seinen Lebensunterhalt bestreite. Nach seinen Angaben habe ihm ein Einkommen von insgesamt 394,50 € (Oktober/November 2013) und 397,- € (ab Dezember 2013) zur Verfügung gestanden. Nach Abzug der monatlichen Mietzahlungen von 194,50 € und nachfolgend 197,- € hätten ihm lediglich rund 200,-€ im Monat für seinen Lebensunterhalt zur Verfügung gestanden, was rund 52% des Regelsatzes nach dem SGB XII ausmache. Sofern er zudem im März und April 2014 von seiner Mutter lediglich die Mietzahlungen erhalten haben und im Übrigen in diesem Zeitraum von seinen Ersparnissen gelebt habe wollen, scheine dies angesichts des hierzu vorgelegten Kontoauszugs, der ein Guthaben von 221,- € aufgewiesen habe, wenig glaubhaft. Dementsprechend habe ihm die Beklagte mitgeteilt, dass die Finanzierung seines Lebensunterhalts nicht nachvollziehbar sei. Dennoch habe er im Widerspruchsverfahren keine weiteren Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen gemacht. Für die fehlende Plausibilität des klägerischen Einkommens spreche zudem der sich aus § 15 WoGG i. V. m. Nr. 15.01 Absätze 1 und 2 WoGVwV ergebende Grundsatz, dass Angaben des Antragstellers glaubhaft sein können, wenn die hiernach zur Verfügung stehenden Einnahmen zuzüglich eines zu leistenden Wohngelds 80% des Bedarfs nach dem SGB XII erreichten. Dies sei hier nicht der Fall. Die Beklagte sei deshalb zutreffend davon ausgegangen, dass die belegten Einkünfte nicht für die Bestreitung des Lebensunterhalts ausreichen. Es sei von einem Einkommen i. H. v. 394,50 (Oktober/November 2013) und ab Dezember 2013 i. H. v. 397,- € auszugehen. Hinzu kämen die von seiner Mutter gezahlten Semestergebühren i. H. v. 192,60 € für das Sommersemester 2014 (32,10 €/Monat) sowie ein Betrag von 78,50 €/Monat für die Kranken- und Pflegeversicherung. Die Zuwendungen seiner Mutter im November 2013 i. H. v. 250,- € und Januar 2014 i. H. v. 260,- € seien nicht als einkommenserhöhende Unterhaltszahlungen zu berücksichtigen. Unabhängig davon, dass die Zuwendung im November 2013 als zweckgebundene Zuwendung für den Kauf eines Schrankes erfolgt sei, habe der Kläger diese Zahlung nicht rechtzeitig bei Antragstellung, sondern erst mit Schreiben an die Beklagte vom 20. Februar 2015 angegeben. Gleiches gelte für die Zahlung i. H. v. 260,- €, die er erstmals mit Schreiben an das Gericht vom 31. Januar 2017 mitgeteilt

habe, obwohl er diesen Betrag bereits im Januar 2014 erhalten habe. Maßgeblicher Zeitpunkt für die prognostische Entscheidung hinsichtlich des Gesamteinkommens sei der Zeitpunkt der Antragstellung, wobei Erkenntnisse und Angaben bis zur Entscheidung der Beklagten Berücksichtigung finden könnten. Dem Einkommen des Klägers stehe ein geminderter sozialhilferechtlicher Regelbedarf von 305,60 € (80% des Regelbedarfs von 382,- €) gegenüber. Unter Berücksichtigung der anzurechnenden Mietkosten von 164,51 € betrage sein Bedarf 470,11 €. Von Januar bis Mai 2014 betrage der geminderte Bedarf 312,80 € und bei Berücksichtigung der Mietkosten 477,31 €. Entgegen der Auffassung der Beklagten sei nach der überzeugenden Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes hingegen kein pauschaler Mehrbedarf von 15% des Regelsatzes als ausbildungsbedingter Mehrbedarf auf den Bedarf des Klägers anzurechnen. Gemessen an diesen Erwägungen sei im gesamten streitgegenständlichen Zeitraum eine Unterdeckung des klägerischen Einkommens im Vergleich zu den sozialrechtlichen Mindestbeträgen festzustellen und zwar unabhängig davon, ob zusätzlich zu dem Einkommen des Klägers das ihm gegebenenfalls zu gewährende Wohngeld hinzugerechnet werde. Der Wohngeldanspruch betrage von Oktober 2013 bis Februar 2014 55,- € und ab März 2014 37,- €, da ab diesem Zeitpunkt die zusätzlich von seiner Mutter gezahlten Beträge für Kranken- und Pflegeversicherung sowie die von ihr gezahlten Semestergebühren als Einkommen des Klägers zu berücksichtigen seien. Den vorgenannten geminderten Bedarfen stünden Einnahmen von lediglich 449,50 € (Oktober/November 2013) und 452,- € (Dezember 2013 bis Februar 2014) und 434,- € (ab März 2014) gegenüber. Daran ändere sich auch nichts, wenn das mit Bescheid vom 31. Juli 2014 bewilligte Wohngeld i. H. v. 55,- € berücksichtigt würde. Schließlich vermöge auch die Behauptung des Klägers, dass eine Einkommensplausibilität gegeben wäre, wenn die Rechtsvorschriften des SGB XII und SGB II herangezogen würden, wonach für den Fall einer Sanktion eine um 30% verminderte Regelleistung noch existenzsichernd sei, nicht zu überzeugen. Diese Rechtsvorschriften seien hier nicht anwendbar. Nach dem einschlägigen Wohngeldgesetz komme es auf die vorstehend dargestellte Einkommensplausibilität an. Selbst wenn man für den Zeitraum ab März 2014 einen Wohngeldanspruch des Klägers annehmen würde, betrage dieser 37,- € und unterschreite damit das mit Bescheid vom 31. Juli 2014 bewilligte Wohngeld i. H. v. 55,- €.

4 2. Der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO liegt nicht vor.

5 Eine solche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde (SächsOVG, Beschl. v. 20. August 2018 - 3 A 56/18 -, juris Rn. 16 m. w. N.).

6 Der Kläger führt hierzu die Frage an:

„Ist der Untermieter von Wohnraum auch dann wohngeldberechtigt, wenn dem Hauptmieter die Untervermietung nicht gestattet ist?“

7 Diese Frage rechtfertigt keine Zulassung der Berufung, da sie schon nicht entscheidungserheblich ist. Das Verwaltungsgericht hat eine hierauf zielende Frage lediglich aufgeworfen, hingegen entscheidungserheblich die Klagabweisung darauf gestützt, dass die Beklagte mangels plausibler Einkommensermittlung kein Wohngeld habe festsetzen können.

8 3. Die Berufung ist auch nicht gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wegen Divergenz zuzulassen.

9 Der Zulassungsgrund der Divergenz soll die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gewährleisten. Zur Herstellung materieller Gerechtigkeit ist er nicht gedacht. Dieser Zulassungsgrund ist deshalb nur dann gegeben, wenn das Verwaltungsgericht in seinem angefochtenen Urteil einen inhaltlich bestimmten, das Urteil tragenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, mit dem es einem Rechtssatz widerspricht, den eines der in § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO genannten Gerichte in Anwendung derselben Rechtsvorschrift aufgestellt hat. In dem angefochtenen Urteil muss zum Ausdruck

kommen, dass das Verwaltungsgericht einen bundes- oder obergerichtlich aufgestellten Rechtssatz ablehnt, weil es ihn für unrichtig hält. Eine Divergenz liegt hingegen nicht vor, wenn das Verwaltungsgericht einen solchen Rechtssatz im Einzelfall übergeht, rechtsfehlerhaft für nicht anwendbar erachtet oder daraus nicht die gebotenen Folgerungen zieht (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 19. Juli 2016 - 3 A 32/15.A -, juris Rn. 12 m. w. N.).

- 10 Der Kläger benennt in seinem Zulassungsantrag keinen Rechtssatz des Verwaltungsgerichts, mit dem es von einem Rechtssatz eines divergenzfähigen Gerichts abgewichen ist, weil es ihn für unrichtig hält. Der Kläger legt lediglich dar, dass das Verwaltungsgericht die Entscheidung des Sächsischen Obergerichts vom 10. September 2013 (- 4 A 608/11 -, juris Rn. 18) übergegangen habe, derzufolge auch noch in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht und nicht lediglich bis zur Entscheidung des Beklagten die finanziellen Verhältnisse plausibel gemacht werden können, wie das Verwaltungsgericht zu Unrecht meine. Dieser Fall des Übergehens stellt hingegen - wie oben dargelegt - keinen Fall der Divergenz dar, weil das Verwaltungsgericht hierdurch nicht von einem Rechtssatz eines divergenzfähigen Gerichts abgewichen ist, weil es ihn für unrichtig hält. Gleiches gilt im Hinblick auf die vom Kläger zudem angeführten Ausführungen in der Entscheidung des Sächsischen Obergerichts vom 1. Dezember 2014 (- 4 A 384/14 -, juris Rn. 3).
- 11 Soweit sich der Kläger auf eine Divergenz zu einer Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg beruft (Beschl. v. 23. September 2011 - 6 M 59.11 -, juris), dringt er nicht durch, da es sich hierbei nicht um ein divergenzfähiges Gericht für ein hiesiges Verwaltungsgericht handelt. Nur das jeweilige Obergericht des Sitzlandes des in Rede stehenden Verwaltungsgerichts stellt ihm gegenüber ein divergenzfähiges Gericht dar.
- 12 Eine Umdeutung der Divergenzrüge in die Geltendmachung von ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in nicht veranlasst, da der Kläger nicht dargelegt hat, dass die Abweichung des Verwaltungsgerichts für das Ergebnis der Entscheidung von erheblicher Bedeutung gewesen ist.
- 13 4. Verfahrensfehler i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO sind nicht ersichtlich.

- 14 Dabei kommen alle Verstöße gegen Regelungen des Verwaltungsprozessrechts in Betracht (Rudisile, in: Schoch/Schneider/Bier, Kommentar zur VwGO, Loseblattsammlung Stand: Juni 2017, § 124 Rn. 50 ff.). Ihre zulässige Geltendmachung setzt eine substantiierte Darlegung der Entscheidungserheblichkeit des Verfahrensfehlers voraus, soweit es sich nicht um einen absoluten Revisionsgrund i. S. v. § 138 VwGO handelt.
- 15 4.1 Nach Auffassung des Klägers liegt ein Verfahrensfehler vor, da die Entscheidung durch einen Proberichter erging, der als Einzelrichter entschieden hat. Es liege ein Verstoß gegen § 6 Abs. 1 Satz 2 VwGO vor, wonach ein Richter auf Probe im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht als Einzelrichter tätig sein darf. Hier ergebe sich weder aus dem Urteil noch aus der Gerichtsakte, ob der entscheidende Proberichter bereits länger als ein Jahr richterlich tätig sei. Er gehe deshalb davon aus, dass dies nicht der Fall sei.
- 16 Der Senat sieht keine Veranlassung, der unsubstantiierten Rüge eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 1 Satz 2 VwGO im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch eigene Ermittlungen zur Dauer der richterlichen Tätigkeit des entscheidenden Einzelrichters im Zeitpunkt der Entscheidung nachzugehen. Eine Besetzungsrüge i. S. v. § 138 Nr. 1 VwGO im Berufungszulassungsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht ist nur dann hinreichend dargelegt, wenn der Zulassungsantrag die einen Mangel in der Besetzung begründenden Tatsachen im Hinblick auf erkennbare Mängel schlüssig und substantiiert vorträgt und dabei zugleich beachtet, dass der bezeichnete Mangel nur bei einem qualifizierten, auf objektiver Willkür begründenden Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG gegeben sein kann (NdsOVG, Beschl. v. 25. Januar 2000 - 12 L 4893/99 -, juris Orientierungssatz 1; OVG LSA, Beschl. v. 18. Februar 2016 - 1 L 52/14 -, juris Rn. 27). Der Rechtsstreit ist dem Proberichter durch Beschluss seiner Kammer vom 11. Dezember 2017 übertragen worden. Der Senat geht davon aus, dass die Kammermitglieder bei ihrer Beschlussfassung das geltende Prozessrecht und insbesondere § 6 Abs. 1 Satz 2 VwGO beachtet und die Einhaltung einer mindestens einjährigen Proberichtertätigkeit als Voraussetzung für eine Übertragung zur Entscheidung als Einzelrichter berücksichtigt haben. Der Zulassungsantrag begründet hieran keine Zweifel. Die nicht ordnungsgemäße Besetzung wird ins Blaue hinein zur Prüfung gestellt. Dies kann die Annahme eines prozessordnungsgemäßen Verhaltens

der Kammer nicht in Frage stellen. Nur für diesen Fall wäre eine weitere Aufklärung des Sachverhalts durch den Senat veranlasst.

- 17 Im Übrigen muss die Beschwerde im Hinblick auf den Einzelrichterbeschluss ohne Erfolg bleiben, da § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO voraussetzt, dass der geltend gemachte Verfahrensmangel der Beurteilung des Oberverwaltungsgerichts unterliegt. Die Berufung kann deshalb nicht zugelassen werden, wenn eine Vorentscheidung - hier der Übertragungsbeschluss auf den Einzelrichter - angegriffen wird, für die ein Rechtsmittel ausdrücklich ausgeschlossen ist (§ 173 VwGO i. V. m. § 512 ZPO). Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich, dass § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO sicherstellen soll, dass die Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter eine Zulassung der Berufung nicht rechtfertigen kann. Denn die Übertragung auf den Einzelrichter ist gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 VwGO unanfechtbar, so dass diese Entscheidung der Nachprüfung durch das Rechtsmittelgericht entzogen ist (NdsOVG, a. a. O. Rn. 16 m. w. N.).
- 18 4.2 Es kann auch kein Verfahrensfehler festgestellt werden, weil das Verwaltungsgericht nicht das persönliche Erscheinen des Klägers angeordnet hat. Ein Verstoß gegen die gerichtliche Verpflichtung zur Amtsermittlung aus § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO liegt hierin entgegen der Auffassung des Klägers nicht.
- 19 § 95 VwGO stellt die Entscheidung über die Anordnung des persönlichen Erscheinens eines Beteiligten in das Ermessen des Gerichts. Die Vorschrift verpflichtet das Gericht jedoch nicht zur Anordnung, auch nicht im Hinblick auf das rechtliche Gehör (VGH BW, Beschl. v. 17. September 2018 - 11 S 809/18 -, juris Rn. 16 m. w. N.). Der Kläger zeigt mit seinem Zulassungsvorbringen zudem nicht auf, weshalb die Anordnung seines persönlichen Erscheinens zur Aufklärung des Sachverhalts zwingend erforderlich gewesen wäre.
- 20 Soweit der Kläger einen Verstoß gegen die gerichtliche Aufklärungspflicht gemäß § 86 Abs. 1 VwGO geltend macht, fehlt es an einer hinreichenden Darlegung dieses Zulassungsgrunds. Gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO erforscht das Verwaltungsgericht den Sachverhalt von Amts wegen. Der Verfahrensfehler mangelnder Sachaufklärung ist nur dann ausreichend bezeichnet, wenn er sowohl in

den ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen als auch in seiner rechtlichen Würdigung substantiiert dargetan wird. Hierzu müssen die für geeignet und für erforderlich gehaltenen Aufklärungsmaßnahmen im Einzelnen bezeichnet werden. Zudem bedarf es der Darlegung, welche tatsächlichen Feststellungen im Fall der Durchführung der vermissten Sachverhaltsaufklärung voraussichtlich getroffen worden und inwieweit diese Erkenntnisse für die Entscheidungsfindung von Bedeutung gewesen wären. Ferner muss dargelegt werden, dass bereits im Verfahren vor dem Tatsachengericht auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, hingewirkt worden ist. Bei einer anwaltlich vertretenen Partei setzt dies grundsätzlich voraus, dass diese einen förmlichen Beweisantrag gestellt hat. Eine bloße Beweisanregung im schriftlichen Verfahren oder in der mündlichen Verhandlung reicht nicht aus (BVerwG, Urt. v. 25. Februar 1992 - 2 C 14.91 -, juris Rn. 30; a. a. O., § 124 Rn. 191). Etwas anderes gilt dann, wenn sich dem Gericht die bezeichneten Ermittlungen auch ohne ein solches Hinwirken von sich aus hätten aufdrängen müssen. Dies ist vom Kläger ebenfalls darzulegen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11. Juni 2014 - 5 B 19.14 -, juris Rn. 11; Beschl. v. 6. März 1995, Buchholz 310 § 86 Abs. 1 VwGO Nr. 265; Seibert, a. a. O. § 124 Rn. 192 ff.; SächsOVG, Beschl. v. 4. September 2018 - 3 A 522/18 -, juris Rn. 32 m. w. N.).

21 Daran fehlt es hier. Der Kläger legt mit seinem Zulassungsvorbringen nicht dar, was er im Fall seines persönlichen Erscheinens an entscheidungserheblichen Tatsachen vorgetragen hätte. Er hat sich in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht durch seine Mutter vertreten lassen, ohne dass dargelegt oder anderweitig ersichtlich ist, dass diese nicht über umfassende Kenntnisse verfügt hätte. Es ist von ihr in der mündlichen Verhandlung auch nicht geltend gemacht worden, dass sie einer Unterstützung durch den Kläger bedurft haben könnte.

22 Hiervon ausgehend zeigt die Rüge des Klägers zur Sachaufklärung durch das Verwaltungsgericht keine durchgreifenden Verfahrensmängel auf.

23 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

24 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es vorliegend nicht, da das Verfahren gemäß § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfrei ist.

25 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp